



Dienstvereinbarung Teilzeit

zwischen dem

Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

und dem

Gesamtpersonalrat Schule für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	3
2. Geltungsbereich	3
3. Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten	4
3.1. Teilbare Dienstpflichten	4
3.1.1. Einsatz und Aufgaben einer Klassenleitung	4
3.1.2. Pausenaufsichten	4
3.1.3. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht	4
3.1.4. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen	5
3.1.5. Elternsprechtage	5
3.1.6. Sonstige schulische Veranstaltungen	5
3.2. Nicht teilbare Dienstpflichten	5
3.2.1. Konferenzen	5
3.2.2. Dienstversammlungen	5
3.2.3. Prüfungen	6
3.2.4. Klassenfahrten	6
4. Allgemeine Entlastungsmöglichkeiten	6
5. Besondere Regelungen für Teilzeitbeschäftigte mit Behinderung	7
6. Funktions- und Beförderungsstellen	8
7. Rechtliche Grundlagen	8

Anmerkungen

- Beschäftigte im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle über das Land Hessen verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie die Schulgesundheitsfachkräfte.
- Dazu zählen schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht gleichgestellt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Behinderung angemessene Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

1. Grundsätze

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung wirkt sich außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus.

Und dennoch ist Teilzeitarbeit im schulischen Bereich ein bedeutsamer Faktor für entstehende Mehrarbeit und damit einhergehende Belastung. Auch die Studie der Universität Göttingen „Arbeitsbelastung und Arbeitszeit von Lehrkräften an Frankfurter Schulen 2020“ hat dies deutlich bestätigt.

Diese Vereinbarung soll deshalb dazu dienen, eine möglichst gerechte Umsetzung von Stundenreduzierungen zu gewährleisten.

Hierbei kann und soll es jedoch nicht vorrangig auf eine mathematisch exakte Festlegung des jeweiligen Zeitumfangs einzelner Dienstpflichten ankommen. Die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben durch die Beschäftigten erforderliche Flexibilität soll so weit wie möglich gewahrt und auf Schulebene für einvernehmliche Lösungen genutzt werden, die allerdings die berechtigten Interessen der Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit angemessen berücksichtigen.

Die Dienstvereinbarung gibt eine Richtschnur, die Schulleitungen unterstützen soll, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Es wird empfohlen, dass die Gesamtkonferenz schulinterne, ergänzende Ausführungen beschließt.

Trotz der Reduzierung der außerunterrichtlichen Aufgaben soll die Funktionsfähigkeit der Schule gewahrt werden sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Fokus stehen. Insbesondere gilt es, spezielles Augenmerk auf die Gesamtbelastung des Kollegiums zu legen, also auch auf die Belastung der Vollzeitbeschäftigten. Damit soll die Gruppe der Personen mit reduziertem Beschäftigungsumfang oder einer Reduzierung der Pflichtstunden nach Pflichtstundenverordnung gleichberechtigt mit der Gruppe der Vollzeitbeschäftigten behandelt werden.

Die Rechte der Personalvertretung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt insbesondere für folgende Bereiche der Stundenreduzierung:

- Teilzeitbeschäftigung gemäß § 62 HBG bzw. § 11 TV-H
- Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gemäß § 63 HBG
- Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 8 HMuSchEltZVO
- Altersermäßigung gemäß § 9 PflStdV
- Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Lehrkräfte gemäß § 10 PflStdV
- Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflStdV
- Beschäftigte mit begrenzter Dienstfähigkeit / teilweiser Erwerbsminderung
- Ermäßigungsstunden und Anrechnungen für Mitglieder von Personalräten, § 38 HPVG

- Beschäftigte mit Abordnungen (z.B. Schulen, SSA, HMKB, LA, Universitäten, ...)

3. Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die ihnen obliegen, entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert eingesetzt, sofern es von der Sache her möglich ist, die betreffende Tätigkeit auf mehrere Personen aufzuteilen oder den zeitlichen Umfang der Tätigkeit zu reduzieren. Entsprechend wird im Folgenden differenziert zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienstpflichten. In allen Bereichen schulischer Arbeitszeit ist dies zu berücksichtigen.

3.1. Teilbare Dienstpflichten

3.1.1. Einsatz und Aufgaben einer Klassenleitung

Lehrkräfte in Teilzeit können mit der Übernahme einer Klassenleitung beauftragt werden, § 9 LDO. Die Aufgaben einer Klassenleitung sind dabei unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte teilbar.

3.1.2. Pausenaufsichten

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden. Ergibt sich im Laufe einer Woche oder eines Monats aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zu Aufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung zeitnah, möglichst innerhalb des laufenden Schuljahres, durch eine entsprechend geringere Heranziehung zu Aufsichten auszugleichen.

3.1.3. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht

Gemäß § 61 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bis zu fünf Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern. Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtsstunden.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte besteht die Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit nach Maßgabe der oben genannten Vorschrift zwingend nur in Relation zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung, vgl. § 61 S. 3 HBG.

Überschreitet die Mehrarbeit in einem Monat die Anzahl der anteilig unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeitsstunden und ist der Freizeitausgleich aus zwingenden schulischen Gründen nicht möglich, so besteht bis zur Regelarbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten auf Antrag Anspruch auf anteilige Besoldung für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden (BVerwG, Urt. v. 23.09.2010, Az 2 C 27.09).

Demgegenüber ist die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten im Angestelltenverhältnis voll vergütungspflichtig. Es besteht bereits ab der ersten Stunde Mehrarbeit über die vertragliche Verpflichtung hinaus Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der Anspruch auf Zeitausgleich nicht realisierbar ist (BAG, Urt. v. 21.04.1999, Az. 5 AZR 200/98).

Sollen teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte zu bezahlter Mehrarbeit herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Werden hierbei familiäre Gründe (z.B. Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger) oder gesundheitliche Gründe berührt, sollten diese Kräfte in der Regel nicht zu bezahlter Mehrarbeit verpflichtet werden.

Im Falle einer vorliegenden Schwerbehinderung oder Gleichstellung gelten die Ausführungen in Abschnitt 5.

3.1.4. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika, Projekttagen und Projektwochen soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen, soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.1.5. Elternsprechtage

Elterngespräche sind zu führen. An Elternsprechtagen soll bei Teilzeitbeschäftigten die Verpflichtung zur Anwesenheit entsprechend der geringeren Stundenverpflichtung anteilig und verhältnismäßig reduziert werden. Sofern nicht alle Gespräche in diesem Zeitfenster geführt werden können, sind die Termine individuell zu vereinbaren.

3.1.6. Sonstige schulische Veranstaltungen

Die zeitliche Beanspruchung soll auch bei schulischen Veranstaltungen, beispielsweise Feiern, Sportfesten, Bundesjugendspielen, schulischen Wettbewerben, Schnupper- und Kennenlertage usw. entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen.

3.2. Nicht teilbare Dienstpflichten

Soweit die Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen auch Teilzeitbeschäftigte diese Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen. Die Schulleitungen sollen eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigten schulintern ausgleichen. Dieser Ausgleich ist – sofern möglich – mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig im Vorfeld zu besprechen und eine verbindliche und einvernehmliche Lösung zu finden.

3.2.1. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Eine Entlastungsmöglichkeit besteht beispielsweise darin, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenverpflichtung in geringerem Umfang zum Schreiben von Protokollen herangezogen werden. Das Angebot hybrider oder virtueller Konferenzen kann hier eine Möglichkeit sein, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, § 21 KonfO.

3.2.2. Dienstversammlungen

Dienstversammlungen finden nur in dringenden Ausnahmefällen und damit anlassbezogen statt. Für die Teilnahme gilt grundsätzlich dieselbe

Teilnahmepflicht wie bei Konferenzen. Die Möglichkeit der Durchführung in hybrider oder virtueller Form besteht auch hier.

3.2.3. Prüfungen

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, Prüfungen durchzuführen.

Soweit es die konkreten Verhältnisse zulassen, sollen Teilzeitbeschäftigte von der Mitwirkung an Prüfungen (zum Beispiel dem Schreiben von Protokollen oder weiteren Aufgaben von Prüferinnen und Prüfern) entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden.

3.2.4. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen.

Für Teilzeitbeschäftigte kann eine Entlastung durch abwechselnde Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden. Hier sind mit Bezug auf das schulische Fahrtenkonzept schulinterne Regelungen zu entwickeln, die den Teilzeitumfang der Beschäftigten berücksichtigen.

Auf den Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte, hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten“ wird hingewiesen.

4. Allgemeine Entlastungsmöglichkeiten

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen entlastet werden sollen.

Bei Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage soll im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den besonderen persönlichen Verhältnissen der bzw. des Teilzeitbeschäftigten Rechnung getragen werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist z. B. darauf zu achten, dass die Wahrnehmung dieser Betreuungsaufgaben nicht unzumutbar erschwert wird.

Bei einer Pflichtstundenreduzierung von mehr als einem Drittel soll einer Teilzeitbeschäftigten oder einem Teilzeitbeschäftigten mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

Die Erteilung von nur einer Unterrichtsstunde an einem Tag, möglichst auch zwei Unterrichtsstunden, soll vermieden werden. Im Falle eines Einsatzes am Vor- und Nachmittag soll der Unterricht nach Möglichkeit am Stück erfolgen.

Entlastungen (z.B. Korrekturtage) und Freizeitausgleiche sowie Vertretungsstunden dürfen nicht auf unterrichtsfreie Tage gelegt werden.

Im Hinblick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl belastet werden, auch hier sind

schulinterne Konzepte und Grundsätze der Stundenplangestaltung der Gesamtkonferenz zu berücksichtigen.

Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies soll nach Maßgabe der schulischen Situation, auf Wunsch der Lehrkraft unter Einbeziehung des örtlichen Personalrats, jeweils konkret geprüft werden.

Die zusätzlichen Stunden gemäß § 17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen bei Teilzeitkräften nur entsprechend anteilig angeordnet werden und dürfen dem Grund der Teilzeit bzw. reduzierten Arbeitszeit nicht entgegenstehen.

5. Besondere Regelungen für Teilzeitbeschäftigte mit Behinderung

Dieser Abschnitt betrifft Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung.

Es besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Abs. 5 SGB IX).

Folgende Besonderheiten für die o. g. Personengruppe sind zu beachten:

Sie sind auf Verlangen mehrarbeitsfrei zu stellen (§ 207 SGB IX; Abschnitt IV, Ziffer 1 Teilhaberichtlinie; § 4 III Buchstabe C Ziffer 12 IntV). Dies soll auch bei Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung ab 30 angewendet werden. Besteht für Schwerbehinderte eine Pflichtstundenermäßigung gemäß § 10 PflStdVO, so verbietet sich eine Heranziehung zu Mehrarbeit von vornherein. Dies gilt entsprechend in Fällen der Dienst erleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflStdVO.

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage soll den Bedürfnissen besonders Rechnung getragen werden. Auf Antrag ist Lehrkräften mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag einzurichten (§ 4 Abschnitt III Buchstabe C Ziffer 6 IntV).

Spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres ist mindestens ein unterrichtsfreier Tag einzurichten, wenn die Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, es sei denn, eine solche Regelung wird von der oder dem Betroffenen nicht gewünscht (§ 4 Abschnitt III Buchstabe C Ziffer 7 IntV).

Die Erteilung von weniger als drei Unterrichtsstunden sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag eines Tages mit mehreren dazwischen liegenden Freistunden sind zu vermeiden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen gewünscht (§ 4 Abschnitt III Buchstabe C Ziffer 8 IntV).

Für die Vereinbarung der individuellen Arbeitsbedingungen muss die Schulleitung für Beschäftigte mit Schwerbehinderung / mit Gleichstellung rechtzeitig vor Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans ein schul- bzw. schulhalbjahresvorbereitendes Gespräch anbieten (§ 4 Abschnitt III Buchstabe C Abschnitt 1 IntV).

6. Funktions- und Beförderungsstellen

Vollzeitstellen sind grundsätzlich in Teilzeit ausübbar. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass auch Funktions- und Beförderungsstellen in Teilzeit ausübbar sind. Teilzeitbeschäftigung darf nicht zu einer Benachteiligung bei Bewerbung oder Auswahl im Rahmen von Funktions- und Beförderungsstellenverfahren führen. Auch Teilzeitbeschäftigten soll die Möglichkeit zu Fortbildungen zu Führungsaufgaben gegeben werden.

7. Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen, BGBl. I S. 3234

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG), GVBl. S. 609

Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte
(Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - HMuSchEltZVO), GVBl. I 2011, 758

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (PfStdV HE), ABl. 2017, 191

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) BGBl. I, S. 1966

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04.11.2011 (LDO HE) (ABl. 12/2011)

Integrationsvereinbarung (IntV, ABl. 03/2017)

Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien (ABl. 03/19)

Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte, hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten“ vom 31.08.2007

Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.1996 (Az.: 5 AZR 414/95) und vom 21.04.1999 (Az.: 5 AZR 200/98)

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2010 (Az.: 2 C 27/09 und 2 C 28/09)

Bad Vilbel, den 20.05.2026

gez. i.A. C. Stanzel i.V.

Für das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis
und den Wetteraukreis

gez. R. Helms-Derfert

Für den Gesamtpersonalrat Schule bei dem
Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den
Wetteraukreis